

Anfrage

der LAbg. KO Claudia Gamon MSc (WU), LAbg. Mag. Katharina Fuchs und LAbg.
Fabienne Lackner



Frau Landesrätin Dr. Barbara Schöbi-Fink
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 15.09.2026

Anfrage gem. § 54 der GO des Vorarlberger Landtages: Eine bestandene Prüfung ist nicht alles – Schulaufsicht im Fall „Gemeinde Gottes“

Sehr geehrte Frau Landesrätin,

die Kinder bestehen ihre Prüfungen. Deshalb sah die Bildungsdirektion laut DATUM aus schulrechtlicher Sicht keinen Grund einzugreifen.¹ Doch eine Prüfung am Schuljahresende gibt nur begrenzt Einblick in den Unterrichtsalltag. Entscheidend ist, dass Kinder die vorgesehene Bildung tatsächlich erhalten. Denn wer zu Hause lernt, hat Anspruch auf eine Bildung, die jener an einer öffentlichen Schule mindestens gleichwertig ist. Das ist gesetzlich vorgeschrieben und setzt einen klaren Bildungsmaßstab. Gerade im Fall der „Gemeinde Gottes“ verdient der häusliche Unterricht einen genaueren Blick.

Einerseits ist ein Großteil der Gemeinschaft nach Vorarlberg gezogen, nachdem die Behörden den Unterricht in ihrer nicht genehmigten Gemeindeschule in Baden-Württemberg untersagt hatten.² Für eine Anerkennung fehlten unter anderem qualifizierte Lehrkräfte; außerdem wichen die Lehrinhalte vom staatlichen Bildungsplan ab. In Österreich eröffnete der häusliche Unterricht der Gemeinschaft einen Ausweg.

Während der Gemeindeleiter Jonathan Anselm 2020 gegenüber dem ORF von „unserer eigenen Schule“ sprach,³ DATUM von einem Klassenraum, Fotos von Kindern mit Schultaschen und einem Website-Eintrag als Schulstandort berichtet, bestreitet Anselm einen Privatschulbetrieb. Die Kinder würden vorwiegend zu Hause unterrichtet und kämen lediglich zum gemeinsamen Lernen zusammen. Die Bildungsdirektion konnte nach eigenen Angaben keinen tatsächlichen Schulbetrieb feststellen. Allerdings sei ihr nach dem letzten Kontrollversuch 2023 ein weiterer Aufenthalt auf dem Gelände untersagt worden.⁴ Die Hinweise auf einen möglichen Schulbetrieb wurden somit nicht entkräftet, sondern der Prüfung entzogen.

¹ <https://datum.at/im-namen-gottes/>

² <https://www.domradio.de/artikel/kinder-aus-gemeinde-gottes-sind-schulpflichtig>

³ <https://vorarlberg.orf.at/stories/3056222/>

⁴ <https://datum.at/im-namen-gottes/>

Zudem bestehen Unklarheiten hinsichtlich der Lehrinhalte. Eine Aussteigerin berichtet von zensierten Schulbüchern.⁵ Der heutige Gemeindeleiter Jonathan Anselm erklärt, dass die Evolutionstheorie „vom biblischen Standpunkt aus“ unterrichtet werden müsse. Auch der österreichische Sexualkundeunterricht inklusive die vom Bund bereitgestellten Materialien werden in einer internen Debatte auf dem YouTube-Kanal der Gemeinschaft als unsinnig dargestellt.⁶ Auf demselben Kanal wurden laut der NEUE Vorarlberger Tageszeitung bereits 2021 auch Verschwörungsbehauptungen zur Corona-Pandemie verbreitet.⁷

Die Freiheit des Glaubens steht außer Frage. Für die Schulaufsicht zählt aber, ob der häusliche Unterricht und die Lehrinhalte vollständig und sachlich richtig vermittelt werden. Die geschilderten Aussagen geben Anlass, genauer hinzusehen, denn gute Noten allein zeigen nicht alles. Im konkreten Fall ist zu klären, wie genau die Bildungsdirektion Vorarlberg hingesehen hat und, ob sie bei ihren Kontrollen alle Möglichkeiten ausgeschöpft hat.

Vor diesem Hintergrund stellen wir hiermit gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages folgende

ANFRAGE

- 1) Wie viele Kinder aus dem Umfeld der „Gemeinde Gottes“ erfüllen in jeweils welcher Schulstufe nach Kenntnis der Bildungsdirektion im laufenden Schuljahr ihre Schulpflicht durch häuslichen Unterricht?
- 2) Von vielen schulpflichtigen Kinder hat die Bildungsdirektion Kenntnis, die häuslichen Unterricht erhalten oder in einer schulähnlich organisierten Einrichtung unterrichtet werden?
- 3) Woran misst die Bildungsdirektion diese Gleichwertigkeit der jeweiligen Lehrpläne zu denjenigen öffentlicher Schulen?
 - a) Welche entsprechenden Anforderungen gelten für Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht?
- 4) Wie überprüft die Bildungsdirektion über die Externistenprüfungen hinaus, ob die vorgesehenen Lehrplaninhalte und Bildungsziele im häuslichen Unterricht tatsächlich vermittelt werden?
 - a) Werden dazu die verwendeten Unterrichtsmaterialien, pädagogischen Konzepte und die konkrete Unterrichtspraxis überprüft?
 - b) Wenn ja: wie, wie häufig und mit welchen Ergebnissen im Fall der „Gemeinde Gottes“?
 - c) Wenn nein: Warum nicht, und welche rechtlichen oder praktischen Grenzen bestehen?
 - d) Welche Aufgaben und Befugnisse unterscheiden sich dabei von der Qualitätssicherung an Schulen?
- 5) Wie wird die Vermittlung jener Fähigkeiten überprüft, die sich durch das Wiedergeben gelernter Antworten allein nicht nachweisen lassen – insbesondere kritisches Denken und eigenständiges Urteilen, soweit diese zu den jeweiligen Bildungszielen gehören?
- 6) Seit wann kennt die Bildungsdirektion die damaligen Beanstandungen der deutschen Gemeinschaft zu Lehrkräften und Unterrichtsinhalten?⁸
 - a) Wurden dazu Unterlagen deutscher Behörden eingeholt?
 - b) Welche Folgen hatte diese Vorgeschichte für die Prüfung der pädagogischen Konzepte, der unterrichtenden Personen und der tatsächlichen Vermittlung des Lehrstoffs in Vorarlberg?

⁵ <https://datum.at/im-namen-gottes/>

⁶ <https://www.youtube.com/watch?v=pwz6sn0A7jM>

⁷ <https://www.neue.at/allgemein/2021/01/31/gemeinde-gottes-im-visier-der-behoerden.neue>

⁸ <https://datum.at/im-namen-gottes/>

- 7) Sind der Bildungsdirektion die Berichte über frühere Veränderungen an Schulbüchern und die aktuelle Aussage Anselms zur Vermittlung der Evolutionstheorie bekannt?⁹
 - a) Wurde aus Anlass dieser Berichte überprüft, ob die vorgesehenen naturwissenschaftlichen Inhalte heute vollständig und sachlich richtig vermittelt werden?
 - b) Wurden die aktuell verwendeten Materialien eingesehen und mit welchem Ergebnis? Falls keine Überprüfung erfolgte: Warum nicht?
- 8) Hat die Bildungsdirektion geprüft, ob die 2021 öffentlich berichteten Verschwörungsbehauptungen der Gemeinschaft zur Corona-Pandemie auch in den Unterricht eingeflossen sind?¹⁰
 - a) Falls ja: Wurden Abweichungen von den vorgesehenen Lehrinhalten oder sachlich falsche Darstellungen festgestellt, und welche Schritte folgten?
 - b) Falls nein: Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob solche Hinweise Anlass für eine Überprüfung des Unterrichts geben?
- 9) Welche Aussagen lassen die Ergebnisse der Externistenprüfung über die vollständige Vermittlung der Inhalte und Bildungsziele zu, und wo liegen ihre Grenzen?
 - a) Welche zusätzlichen Erkenntnisse liefert das Reflexionsgespräch?
 - b) Wie viele Prüfungen wurden von Kindern aus dem Umfeld der Gemeinschaft in den vergangenen fünf abgeschlossenen Schuljahren abgelegt, wie viele nicht bestanden und welche Auffälligkeiten dokumentiert?
- 10) Trifft es zu, dass im vorliegenden Fall bei den Reflexionsgesprächen und bei den Externistenprüfungen Angehörige anwesend waren?
 - a) Das Bildungsministerium sieht zwar die Teilnahme der Erziehungsberechtigten am Reflexionsgespräch vor¹¹, aber wie wird die selbstständige Prüfungsleistung der Kinder sichergestellt?
 - b) Werden darüber hinaus unmittelbare Gespräche mit den Kindern alleine darüber geführt, was sie lernen und wie ihr Unterricht abläuft?
- 11) Welche Schritte setzt die Bildungsdirektion, wenn Kinder ihre Externistenprüfungen bestehen, zugleich aber konkrete Hinweise vorliegen, dass vorgeschriebene Inhalte ausgelassen oder sachlich falsch vermittelt werden?
 - a) Welche weiteren Überprüfungen sind dann möglich?
 - b) Gab es im Fall der „Gemeinde Gottes“ solche Hinweise, wie wurden sie bewertet und welche Maßnahmen folgten?
 - c) Wie wird überprüft, ob festgestellte Mängel tatsächlich behoben wurden?
- 12) Im vorliegenden Fall gibt es Unklarheiten über das Bestehen einer Privatschule.¹²¹³ Wo verläuft die rechtliche Grenze zwischen gemeinsamem häuslichem Unterricht und einer anzeigepflichtigen Privatschule?
 - a) Wie wurde der Widerspruch zwischen Anselms früherer Aussage über eine eigene Schule und seiner gegenüber DATUM geschilderten Darstellung des häuslichen Unterrichts aufgeklärt und auf welche Tatsachen stützt sich die derzeitige Einordnung im Wald am Arlberg?
 - b) Welche Unterschiede ergeben sich daraus für die Kontrolle der Unterrichtsinhalte und des Unterrichtsbetriebs?
- 13) Welche Kontrollen und Kontrollversuche gab es seit 2020 am vermuteten Schulstandort?
 - a) Welche Schritte folgten auf das berichtete Zutrittsverbot im März 2023?
 - b) Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen bei verweigertem Zutritt, welche wurden geprüft und welche aus welchen Gründen nicht genutzt?
- 14) Welche Konsequenzen kommen in Betracht, wenn die Gleichwertigkeit des häuslichen Unterrichts nicht gegeben ist oder eine Privatschule ohne die erforderliche Anzeige betrieben wird? Wurden

⁹ Ebd.

¹⁰ <https://www.neue.at/allgemein/2021/01/31/gemeinde-gottes-im-visier-der-behoerden.neue>

¹¹ <https://www.bmb.gv.at/Themen/schule/schulsystem/sa/hu.html>

¹² <https://vorarlberg.orf.at/stories/3056222/>

¹³ <https://datum.at/im-namen-gottes/>

im vorliegenden Fall entsprechende Verfahren eingeleitet oder eine Untersagung des häuslichen Unterrichts mit welchem Ergebnis geprüft?

- 15) Welche konkreten Schritte werden nach der DATUM-Recherche gesetzt, um die tatsächliche Vermittlung der Lehrplaninhalte und die Unterrichtsform zu klären? Wer übernimmt welche Aufgabe und bis wann?
- 16) Hält die Landesregierung die bestehenden Möglichkeiten zur Überprüfung der Bildungsanforderungen über Externistenprüfungen hinaus für ausreichend? Wo sieht sie Änderungsbedarf, und welche Schritte wird sie dazu im eigenen Zuständigkeitsbereich oder gegenüber dem Bund setzen?

Für die fristgerechte Beantwortung dieser Anfrage bedanken wir uns im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

LAbg. KO Claudia Gamon MSc (WU)

LAbg. Mag. Katharina Fuchs

LAbg. Fabienne Lackner